

Bewilligungen Heilbehelfe, Hilfsmittel, Heilmittel

Heilmittel: Arzneien und sonstige Mittel zur Linderung von Krankheiten

Heilbehelfe: Brillen, Bandagen, Gummistrümpfe, orth. Schuheinlagen, Bruchbänder, Bauchmieder, Halskrawatten

Hilfsmittel: Rollstuhl, Krücken, Körperersatzstücke, Krankenbetten

Erforderliche Unterlagen

- Ärztl. Verordnung
- Kostenvoranschlag des Vertragspartners zur Bewilligung
- Bzw. bewilligungsfreie Verrechnung durch VP
- Heilmittel (Medikamente) sind im Sinne des Erstattungskodex bewilligungsfrei oder nicht.; Ampelsystem: Grün = bewilligungsfrei; gelb = Dokumentation durch Arzt fei; Gelb II/rot: bewilligungspflichtig; es wird durch den Vertragsarzt/Arzt mit Rezeptrecht elektr. die Bewilligung eingeholt.

Mindestgebrauchsdauer: Heilbehelfe & Hilfsmittel (Richtwerte)

Krankenfahrstühle	8 Jahre
Ober- und Unterschenkelprothesen aus Leder	4 Jahre
Ober und Unterarmprothesen	5 Jahre
Hörapparate	5 Jahre
Stützapparate der oberen und unteren Extremitäten	5 Jahre
Stützapparate des Rumpfes	4 Jahre
Sehbehelfe	Brillen: 3 Jahre
Kontaktlinsen: 2 Jahre	Kontaktlinsen: 2 Jahre
Orthopädische Schuhe	1. Bei erstmaliger Anschaffung, wenn 2 Paar Schuhe abwechselnd getragen werden; zusammen: 2 Jahre 2. In weiterer Folge: 1 Jahr 3. Für Kinder bis 14 Jahren: ½ Jahr
Zurichtungen an Konfektionsschuhe	½ Jahr Für Kinder bis 14 Jahren: ¼ Jahr
Perücken	1 Jahr
Sensoren für die Messung des Blutzuckers	2 Wochen

Heilmittelbewilligung

ABS Programm ersichtl.; Arzt kann dies über E-Card System/ABS oder via Fax: 0810-102 552-40 Oder DW 50 (Landwirte); Telefonische Anfragen zu ABS Bewilligungen, die nicht geklärt werden können: DW 3292

Weitere bewilligungspflichtige Leistungen

- Physiotherapie
- Logopädie
- Ergotherapie
- Sacral / Osteopathie
- MRI; CT

- Verordnung durch Arzt an SVS □ Bewilligung durch Arzt der Landesstelle

- VO per Post, mittels Fax, E-Mail, Homepage unter SVS GO; VO kommt auf demselben Wege retour; via E-Mail nur mittels vorliegender Einverständniserklärung

- SVS Vertragspartner wird in Anspruch genommen: Verrechnung erfolgt direkt; KoA 20% bzw. 10%.

- Kein SVS Vertragspartner; Muss eine anerkannte sozialversicherungsrechtliche Behandlungsstelle sein:
 - Frei praktizierende Ärzte
 - Physiotherapeuten
 - Kuranstalten
 - Ambulatorien
 - Heilmasseur mit Berechtigung nach Med. Masseur/Heilmasseurgesetz

From:
<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - **trobiwiki**

Permanent link:
https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=bewilligungen_allgemeine_infos&rev=1657182720

Last update: **2022/07/07 10:32**

